

# RS OGH 1991/11/28 7Ob628/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1991

## Norm

MRG §30 Abs2 Z3 C

## Rechtssatz

Hat die Klägerin den Mietvertrag ungeachtet dessen abgeschlossen, daß ihr bekannt war, daß insbesondere auch Parteienverkehr mit psychisch behinderten Personen stattfinden werde, muß sie mit einem gewissen Ausmaß an Störungen und Unannehmlichkeiten rechnen und dieses auch hinnehmen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 628/91

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 7 Ob 628/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070263

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)